

Urteil

LG Darmstadt, §§ 177, 178, 52, 53

StGB

Heiratsvermittler und Vergewaltiger (sog. Menger-Urteil)

Der Angeklagte wird wegen fortgesetzter Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung und wegen Vergewaltigung unter Einbeziehung einer anderen Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt.

Urteil des LG Darmstadt vom 2.1.1991 – 22 Js 17103/87 – 12 KLS – n. rk.

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte betätigte sich zur Tatzeit als Heiratsvermittler, insbesondere thailändischer Frauen.

1. Anfang 1987 wurde der damals 54 J. alte, geschiedene, in bescheidenen Verhältnissen lebende arbeitslose Verputzer R.I. auf eine Annonce des Angeklagten aufmerksam und trat mit dessen Büro in Kontakt. Dort wurden ihm aus Karteikästen Bilder mehrerer Frauen zur Auswahl vorgelegt, von denen er sich für die Thailänderin S.P. entschied.

P. wohnte in dieser Zeit in Chainat/Thailand, einer ländlichen Gegend ca. 300 km von Bangkok entfernt, bei ihrer Mutter. Als sie 3 Jahre alt war, hatte sich der Vater von ihrer Mutter getrennt, die darauf verarmte. Sie selbst wurde in der Folgezeit von öfter wechselnden Haushälterinnen versorgt und kam erst mit 16 Jahren wieder zur Mutter zurück. Es war ihr jedoch ermöglicht worden, die Schule zu besuchen und nach 13 Jahren Schulzeit das Abitur zu machen. Danach arbeitete sie gegen geringes Entgelt zunächst als Hilfslehrerin, später in der Bezirksverwaltung. Dort wurde sie jedoch durch jemanden, der bessere Beziehungen hatte, herausgedrängt. Als sie auf die Annonce der Filiale des Büros des Angeklagten in Bangkok stieß, war sie bereits seit 2 bis 3 Jahren arbeitslos. Mit der Meldung bei diesem Büro hoffte sie, einen „guten deutschen Mann“ zu heiraten und dann ein „besseres Leben“ zu finden. „Besser“ bedeutete für sie dabei nicht besser im materiellen Sinn, sondern die Hoffnung auf ein harmonisches Familienleben, das ihre Eltern nicht hatten. Von dem Büro des Angeklagten, das von der Ehefrau des Bruders des Angeklagten, A.M., geleitet wurde, erhielt sie nun Fotos von I., sowie eine Beschreibung seiner Eigenschaften, die der Angeklagte in seinem Büro in D. in der BRD erstellt hatte. Sie willigte in die Vermittlung ein und flog am 17.5.1987 mit einem von I. bezahlten Rückflugticket in die BRD.

Am Flughafen wurde sie von I., dem Angeklagten und zwei Mitarbeitern dessen Büros abgeholt. Sofort nach ihrer Ankunft nahm eine Mitarbeiterin des Angeklagten das Rückflugticket an sich.

P. ging dann mit I. in dessen Wohnung. Die Verständigung zwischen beiden erwies sich jedoch als sehr schwierig, weil I. weder Thailändisch noch Englisch, P. aber kein Deutsch sprach. Dennoch versuchten sie sich „mit Händen und Füßen“ zu verständigen. Bereits nach 2 Tagen verschlechterte sich die Stimmung von I. aus für P. nicht nachvollziehbaren Gründen. Er war zunehmend aggressiv, wütend und randalierte in der Wohnung. P. fiel auf, daß er abends vorm Schlafengehen Tabletten nahm. Seinen Annäherungsversuchen wich sie aus, worauf er mit neuer Unzufriedenheit reagierte. P. bekam zunehmend Angst vor ihm. Die Situation eskalierte, als I. in einem Wutanfall den Videorekorder aus dem Fenster seiner Wohnung im 3. Stock warf. P. hielt ihn nun endgültig für „nervenkranke“ und ließ sich von ihm in das Büro des Angeklagten bringen.

Dort verlangte sie ihr Rückflugticket, um nach Thailand zurückfliegen zu können. Dies wurde ihr jedoch von dem Angeklagten mit der Behauptung verweigert, es gebe derzeit keinen Flug nach Thailand. Bereits in diesem Gespräch, bei dem P. mit dem Angeklagten allein im Raum war, versuchte er,

sie zu umarmen und zu küssen, doch gelang es ihr, sich dem zu entziehen und in den Raum zu fliehen, in dem sich I. aufhielt. Der Angeklagte warf daraufhin I. aus dem Büro und ließ ihn nicht mehr zu ihr. Da sie auch bei I. nicht mehr bleiben wollte und sonst für sich keine Alternative sah, willigte P. schließlich ein, abends mit dem Angeklagten in dessen Wohnung in N.-O. zu fahren. Dabei ging sie davon aus, daß der Angeklagte, den sie für einen einflußreichen und wohlhabenden Mann hielt, dort sicher Bedienstete habe, denen sie sich anschließen könnte.

Der Weg zu der Wohnung des Angeklagten erschien ihr „ziemlich kompliziert“, so daß sie schnell die Orientierung verlor. Nach einer langen Autofahrt kamen sie schließlich in der Wohnung des Angeklagten an. Dort befand sich jedoch – entgegen ihrer Erwartung – niemand mehr.

Sofort nach der Ankunft in der Wohnung befahl ihr der Angeklagte, sie solle sich ausziehen. P. weigerte sich. Daraufhin versetzte er ihr mit der Hand einen heftigen, sehr schmerzhaften Schlag auf das Gesäß und brach dadurch ihren Widerstand. P. hatte erkannt, daß sie mit dem Angeklagten ganz allein in der Wohnung war, von niemandem Hilfe erhoffen konnte und ihm deshalb ausgeliefert war, und nach dem schmerzhaften Schlag auf ihr Gesäß fürchtete sie nun weitere solcher Schläge, wenn sie nicht dem Befehl des Angeklagten nachkäme. Deshalb zog sie sich dann soweit aus, daß sie nur noch ihren Schlüpfer anhatte. Der Angeklagte nahm ihre abgelegten Kleider und warf sie ins Schlafzimmer. Anschließend entkleidete er sich selbst vollständig.

Danach fragte er sie, ob sie kochen könne, was sie bejahte. Während sie bei der Zubereitung des Essens war, umfaßte sie der Angeklagte von hinten und versuchte, mit ihr in dieser Stellung einen Geschlechtsverkehr auszuführen. P. sträubte sich dagegen und bat ihn, er solle abwarten, bis sie gekocht habe. Sie sah in ihrer Lage in diesem Moment keinen anderen Ausweg als diese Äußerung. Der Angeklagte ließ vorläufig von ihr ab.

Er schaltete dann inzwischen das Fernsehgerät ein. Nach dem Essen verlangte er von ihr, sie solle sich zu ihm auf das Sofa setzen. Dieser Aufforderung folgte sie zunächst nicht, sondern blieb in einiger Entfernung stehen. Darauf stand er auf, ergriff sie an einem Handgelenk und zog sie zu sich heran. Er legte sich auf das Sofa, führte ihre Hand, die er fest am Gelenk festhielt, gegen ihr Widerstreben an seine Hoden und befahl ihr, diese anzufassen. Dann drückte er ihre Hand an sein Geschlechtsteil und verlangte, daß sie dieses anfasse. Versuche der P. ihre Hand wegzuziehen, unterband er, indem er sie weiter mit Gewalt am Handgelenk festhielt. Schließlich fügte sich P. seinem Verlangen in der Gewißheit, daß niemand da war, der ihr helfen konnte, und aus Angst vor weiteren Schlägen des Angeklagten. Während er fernsah, mußte P. so das Geschlechtsorgan des Angeklagten, das erregt war, etwa 1 Stunde lang in ihrer Hand halten.

Nachdem er etwa 1 Stunde ferngesehen hatte, stand der Angeklagte vom Sofa auf und zog nun die sich erneut dagegen sträubende P. am Handgelenk gewaltsam ins Schlafzimmer. Ihr Versuch, sich aus seinem Griff zu befreien, blieb aufgrund der von ihm dagegen eingesetzten Kraft ebenso erfolglos wie ihre dann noch geäußerte Bitte, außerhalb des Schlafzimmers auf dem Sofa schlafen zu dürfen. Auf beides reagierte er nicht. Er zerrte sie vollends ins Schlafzimmer, stieß sie auf das Bett, wo sie auf dem Rücken zu liegen kam, faßte ihre beiden Handgelenke und hielt sie mit einer Hand über ihrem Kopf fest, während sie sich weiter sträubte. Mit der anderen Hand zog er ihr den Schlüpfer aus. Unterdessen versuchte P. ständig, ihren Körper nach Kräften hin- und herzudrehen und dadurch dem ihr bevorstehenden Geschlechtsverkehr zu entgehen, den sie nun kommen sah, und sie versuchte gleichzeitig, ihre Hände dem Griff des Angeklagten zu entwinden. Es gelang ihr nur, ihre rechte Hand freizubekommen, und sie versuchte damit, den Angeklagten von sich wegzudrücken. Das gelang ihr aber nicht, weil er mehr Kraft hatte und schwerer war als sie und sie obendrein ihre rechte Hand infolge einer früher erlittenen Unfallverletzung nicht mit voller Kraft gebrauchen konnte.

ten Nacht) in das Büro des Angeklagten zurück, um erneut um ihr Rückflugticket zu bitten. Dieses wurde ihr dort jedoch wiederum verweigert.

Abends nahm der Angeklagte sie wieder mit zu sich nach Hause, doch kam es an diesem Abend zu keinen weiteren Vorfällen.

I. hatte unterdessen Anzeige bei der Polizei erstattet, P. sei entführt worden, so daß sich am nächsten Tag die Polizei im Büro des Angeklagten meldete, daß ihr bereits aus früheren Vorfällen suspekt war, in denen dem Angeklagten jedoch nichts nachgewiesen werden konnte. Die Polizei verlangte, P. vernehmen zu können. In dieser Vernehmung gab P. an, daß sie freiwillig in der BRD sei und im Haus des Angeklagten im Haushalt helfe. Sie könne aber jederzeit wieder in die Heimat zurückreisen, falls sie dies wünsche. Aufgrund ihrer Erfahrung in Thailand ging sie davon aus, daß die Polizei, z.B. infolge dessen Einfluß oder einer Bestechung durch den Angeklagten, sich auf seine Seite stellen würde und er dann umso weniger bereit wäre, ihr das Rückflugticket auszuhändigen, wenn sie der Polizei die Wahrheit sage. Nach der Vernehmung sagte ihr die beigezogene Dolmetscherin D. von agisra, daß es „gefährlich“ sei, daß sie über dieses Büro gekommen sei. Doch traute sich P. – nicht zuletzt aus Schamgefühlen heraus – nicht, D. die Wahrheit zu sagen. Sie sagte ihr nur, daß sie „befürchte“, daß er sich sexuell an ihr vergehen könnte. Daraufhin gab D. ihr ihre Telefonnummer.

Abends nahm der Angeklagte P. wieder mit in seine Wohnung. Gleich nach der Ankunft befahl er ihr, sich ausziehen, was sie tat. Der Angeklagte ergriff sie mit einer Hand am Handgelenk und zog sie hinter sich her ins Schlafzimmer. Dort stieß er sie aufs Bett, packte mit einer Hand ihre beiden Hände, hielt sie über ihrem Kopf zusammen und drückte sie so in Rückenlage auf die Matratze. P. wehrte sich nach Kräften und versuchte, sich seinem Griff zu entwinden, doch reichten ihre Kräfte dazu nicht. Der nun über der Zeugin liegende Angeklagte zwängte mit einem Bein ihre Beine auseinander, küßte sie und umarmte sie mit dem freien Arm. Dann ergriff er mit der freien Hand eine in Reichweite stehende vorher geöffnete Champagner-Flasche und steckte den Hals der Flasche in ihre Scheide. Ein Teil des Champagners floß aus der Flasche in die Scheide, ein Teil auf die Matratze. P. bekam dann eine Hand frei und zog die Flasche wieder aus ihrer Scheide heraus, und der Angeklagte führte darauf gegen ihre andauernde Gegenwehr den Geschlechtsverkehr mit ihr aus, was ihr große Schmerzen bereitete. Danach ließ er von ihr ab und schlief ein.

Am nächsten Morgen – Donnerstag, 28.5.1987 (Himmelfahrt) – verließ der Angeklagte die Wohnung und ließ P. allein. P., die weiterhin annahm, die Wohnungstür sei verschlossen, ging noch einmal auf den Balkon, um nachzusehen, ob es vielleicht doch eine Möglichkeit zum Entkommen gebe. Sie fand aber keine; die Höhe des Balkons war ihr zu groß, als daß sie gewagt hätte, hinunterzuspringen. Danach ging sie ans Telefon und rief die Dolmetscherin D. unter der Nummer an, die diese ihr gegeben hatte. Ihr sagte sie: „Es ist passiert!“ Frau D. fragte sie nach der Adresse der Wohnung, aber die konnte sie nicht nennen.

Später rief Frau D. wieder in der Wohnung an und riet P. nun, die Wohnung zu verlassen. Auf deren Erwiderung, sie glaube, daß sie eingeschlossen sei, sagte Frau D., sie solle nachsehen, ob das so sei. P. fand nun, daß sie die Wohnungstür von innen öffnen konnte, ging zurück ans Telefon und sagte Frau D., sie würde nach draußen gehen und Frau D. wieder anrufen. Sie ging aus der Wohnung und verließ das Haus, indem sie einem Mann – ohne ihn anzusprechen – hinterherging, der auch gerade hinausging.

Draußen traf sie einen jungen Mann, dem sie verständlich machte, er solle bitte die Polizei anrufen; sie gab ihm die notierte Rufnummer der Frau D. Der Mann nahm sie mit, wie sie erkannte, an den Bahnhof. Von einer dort stehenden Telefonzelle rief er Frau D. an. Diese ließ sich von P. beschreiben, wo sie sich befand, und sagte ihr, sie solle warten, sie werde abgeholt.

Außer diesen – vergeblichen – körperlichen Bemühungen bat sie den Angeklagten auch noch ausdrücklich und klar verständlich mehrfach: „Please, no make me!“ Er ließ sich aber in keiner Weise beeinflussen, sondern zwängte, während er weiter ihre linke Hand mit einer Hand über ihrem Kopf festhielt, gegen ihren Widerstand ihre Beine auseinander, führte sein Glied in ihre Scheide ein und führte den Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguß aus.

In ähnlicher Weise ging es auch an den folgenden Abenden. Ihre Abwehr nahm jedoch immer mehr ab, da sie diese zunehmend als sinnlos erlebte.

Am ersten Tag ließ der Angeklagte sie allein, doch ging sie davon aus, daß die Wohnungstür verschlossen war, da der Angeklagte sie von außen aufgeschlossen hatte. Auch fand sie keine Feuerleiter, über die sie hätte fliehen können. An den folgenden Tagen nahm der Angeklagte sie in das Büro und zu Besuchen mit, doch stellte sie fest, daß er jeder Frau, mit der sie dort zusammentrafen, an die Brust und das Geschlechtsteil faßte. Sie ging daher davon aus, daß er zu all diesen Frauen ein Verhältnis habe und befürchtete weitere Repressionen des Angeklagten, wenn sie sich einer von ihnen anvertraute, soweit dies sprachlich überhaupt möglich war. Immer wieder bat sie den Angeklagten, wieder nach Thailand zurückfliegen zu dürfen, doch verweigerte er ihr dies wiederholt mit der Behauptung, es gebe derzeit keinen Flug dorthin o.ä. An einem Tag erklärte er ihr, daß er sie an einen Mann namens F. weitervermittelt habe. Er könne sie aus diesem Grund nicht zurückfliegen lassen. Um dieses Hindernis zu beseitigen, ging sie mit F. in dessen Wohnung und kehrte – wie sie sich bereits vorher vorgenommen hatte – am nächsten Tag (nach einer unbehellig-

D. nahm sie darauf mit sich nach Hause; am nächsten Tag fuhr sie mit ihr zur Kriminalpolizei. Aus Angst vor Repressionen des Angeklagten erstattete P. jedoch wiederum keine Strafanzeige. Allerdings brachte sie zum Ausdruck, daß es ihr nicht gefalle, daß der Angeklagte ihr Rückflugticket habe. Sie wolle es lieber selbst haben.

Auf ihren Wunsch hin ging sie darauf sofort in das Büro des Angeklagten, wo sie von dessen Rechtsanwalt erwartet wurde, der sie nach ihren Angaben gegenüber der Polizei befragte. 10 bis 15 Minuten später rief die Polizei im Büro des Angeklagten an. Während dieses Gesprächs wurde der Angeklagte deutlich wütend. Anschließend bot er mit Eilbrief P. nochmal einen anderen Mann an, doch schaltete sich der Bruder des Angeklagten, der selbst im Büro tätig war, ein und warnte P. davor, sich auf diese Vermittlung einzulassen, sie solle lieber nach Thailand zurückgehen. Auf dessen Intervention hin, warf der Angeklagte schließlich wütend das Rückflugticket und den Paß von P., den er kopiert hatte, auf den Tisch.

Am 1.6.1987 flog P. nach Thailand zurück.

Vor ihrem Abflug schrieb sie der Ehefrau des Bruders, A.M., die sie für die Ehefrau des Angeklagten hielt, noch einen Brief. Darin versicherte sie ihr, daß für sie der Aufenthalt in Deutschland nicht schlimm gewesen sei und es nur der – unbegründeten – Sorge der Dolmetscherin D. zu verdanken sei, daß die Polizei eingeschaltet wurde. Alles beruhe nur auf einem Mißverständnis. Ein eigenes Schutzinteresse wird zwar angesprochen, aber nicht ausgeführt, wovor sie sich schützen zu müssen glaubte.

Nach der Rückkehr in das Haus ihrer Mutter in Chainat fand sie in der Tasche einer Hose einen Brief, den ihr I. auf Deutsch geschrieben und dort hineingesteckt hatte, bevor er ihre Sachen über den Angeklagten vor ihrer Abreise an sie zurückgab. Der Brief trug auch seine Adresse als Absender. Sie schickte eine Fotokopie des Briefes zum Übersetzen nach Deutschland an die Frau des Rechtsanwalts S., eine Thailänderin, mit der sie sich in Deutschland unterhalten hatte.

Am 5.6.1987 schrieb sie dann an I. einen Brief, in dem sie – nun zum ersten Mal – aus ihrer Sicht den beschriebenen Sachverhalt darstellte. Insbesondere enthielt dieser Brief erstmals einen detaillierten Bericht der Vergewaltigung, der die sexuelle Nötigung mit der Champagnerflasche vorausgegangen war. Diesen Brief schickte sie jedoch zunächst nicht ab.

Da sie aber der Übersetzung des Briefes von I. entnehmen konnte, daß er nicht böse auf sie war, antwortete sie ihm freundlich, daß es ihr leid tue, daß alles so gekommen sei, sie ihn gern habe und sich entschuldige. Es entwickelte sich zwischen beiden in der Folgezeit ein zunehmend vertrauterer Kontakt. I. besuchte sie auch in Chainat, wo er von der Familie herzlich aufgenommen wurde. I. hatte ursprünglich vermutet, daß der Angeklagte ihm „ne Hure aufgedreht“ hätte, stellte nun aber fest, daß davon keine Rede sein konnte.

Beide kehrten nach Deutschland zurück, wo sie am 9.2.1988 heirateten. Dabei nahm sie seinen Nachnamen an. Vor der Eheschließung gab sie ihm den am 5.6.1987 geschriebenen Brief, den er übersetzen ließ. Nachdem er ihn gelesen hatte, beauftragte er einen Rechtsanwalt und erstattete Strafanzeige gegen den Angeklagten.

Beide leben inzwischen wieder in Thailand, wo sie auch bleiben wollen.

2. Gegenstand dieses Strafverfahrens war noch ein weiterer Tatvorgang, in dem der Angeklagte B., ebenfalls eine Thailänderin, die nach einem gescheiterten Heiratsvermittlungsversuch in sein Büro zurückkehrte, noch im Büro mit Gewalt zum Geschlechtsverkehr zwang.

Von einer detaillierteren Darstellung haben wir zugunsten einer genaueren Dokumentation des Falles P. abgesehen.

In die Verurteilung einbezogen wurde auch ein Urteil der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Darmstadt vom 25.1.1989 wegen Steuerhinterziehung in 4 Fällen, nachdem er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat nicht bestritten, mit den Zeuginnen I. und B. geschlechtlich verkehrt zu haben. Er hat aber behauptet, das sei alles freiwillig im beiderseitigen Einvernehmen geschehen. Grundsätzlich sei es schon ausgeschlossen, eine Thailänderin überhaupt zu vergewaltigen, weil Thailänderinnen immer zum Geschlechtsverkehr bereit seien, und zwar entweder aus Liebe oder für Geld.

Im übrigen seien die beiden Zeuginnen im vorliegenden Zusammenhang auch deshalb zum Geschlechtsverkehr mit ihm bereit oder sogar daran interessiert gewesen, weil sie Nachfolgerinnen der A.M. an seiner Seite hätten werden wollen. Auch hätten sie beide für ihre Hingabe Geld von ihm bekommen. Die ihn belastenden Angaben der Zeuginnen I. und B. seien allesamt erlogen. Er habe zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Gewalt angewendet, alles sei stets freiwillig und im vollen Einvernehmen geschehen. Die Flugkarte habe S. P. niemals herausverlangt. Dazu habe es gar keinen Anlaß gegeben, weil sie gar nicht zurückgewollt habe. Sie habe bei ihm bleiben wollen, weil sie gesehen habe, wie schön sie es bei ihm habe.

Die Einlassungen des Angeklagten sind im Sinne der getroffenen Feststellungen widerlegt. Die Bekundungen der Zeuginnen I. und B. sind glaubhaft.

Die Kammer hat die Zeugin I. mehrere Verhandlungstage lang eingehend vernommen. Die Zeugin hat ihre Aussage ruhig und ohne jede Ausnahme sachlich gemacht, ohne daß je ein Bestreben zutage getreten wäre, den Angeklagten besonders zu belasten. In vielen Punkten wäre es ihr z.B. ein leichtes gewesen, Gewaltanwendungen des Angeklagten oder Widerstandshandlungen ihrerseits anzugeben, anstatt zu sagen, daß sie sich nicht mehr gewehrt und weiteren Ansinnen des Angeklagten ohne weitere Gegenwehr nachgegeben hat, weil etwas anderes in ihrer Lage doch sinnlos gewesen sei.

Den Vorfall mit der Sektfflasche, der der schimpflichste war, hat die Zeugin nach der Überzeugung der Kammer ebenfalls unter keinen Umständen erfunden; bei der Schilderung dieses Vorganges war sie erkennbar innerlich besonders aufgewühlt, was darauf beruhte, daß dies das schlimmste Erlebnis in der Gewalt des Angeklagten für sie war. Hätte sie den Angeklagten zu Unrecht belasten wollen, dann hätte es dazu der Darstellung eines für sie derart besonders erniedrigenden Vorganges nicht bedurft.

Obendrein hat die Zeugin auf Befragen ausdrücklich hervorgehoben, daß es nicht ihre Sache sei, am Angeklagten Rache zu nehmen. Sie hat von sich aus keine Anzeige erstattet. Nachdem sie die

Zeugin D. früher schon ausdrücklich gebeten hatte, dem vernehmenden Polizeibeamten auf keinen Fall etwas von dem Vorgehen des Angeklagten gegen sie zu sagen, hat sie auch das Schreiben vom 5.6.1987 nicht zu dem Zweck verfaßt und später R.I. gegeben, damit es gegen den Angeklagten verwendet werden solle. Dieses Schreiben sollte allein R.I. vor der Heirat darüber unterrichten, was ihr beim Angeklagten widerfahren war. Die Anzeige hat R.I. nach Rücksprache mit einem Anwalt erstattet, ohne daß er sie danach gefragt hätte, ohne daß sie damit einverstanden gewesen wäre oder daß sie das gar gewünscht hätte. S.I. erhebt auch keinerlei Ansprüche gegen den Angeklagten, die sich durch seine Verurteilung eventuell besser stützen ließen.

S.I. stammt aus einem vom mitteleuropäischen völlig verschiedenen Kulturkreis. Die Kammer hat deshalb zwei ethnologische Sachverständige hinzugezogen, die ihr die notwendigen Kenntnisse der thailändischen Kultur und Sozialstruktur vermittelt haben, auf deren Hintergrund das gesamte Verhalten und die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin I. insgesamt zuverlässig beurteilt werden konnten. Beide Sachverständige verfügen über langjährige Erfahrungen mit Thais und Deutschen beiderlei Geschlechts, einschließlich solcher aus den sozialen Schichten, aus denen die Zeugin stammt, und sie können sich auf langjährige Studien der thailändischen Alltagskultur, Sitten, Gebräuche und Sprache stützen.

Gestützt auf die durch die Sachverständigen vermittelten Kenntnisse über die Kultur und Sozialstruktur in der thailändischen Heimat der Zeugin I. hat die Würdigung ihrer Bekundungen vor der Kammer ergeben, daß ihre Glaubwürdigkeit auch durch eine Reihe von Auffälligkeiten ihres Verhaltens nicht eingeschränkt wird.

Auffällig am Verhalten der Zeugin erscheint im wesentlichen, daß sie nach dem ersten Vorfall weiterhin in der Wohnung des Angeklagten und dann weiterhin auch in dessen Einflußbereich geblieben ist, anstatt so schnell wie möglich das Weite zu suchen;

daß sie einer Reihe von Personen in der Folgezeit nichts gesagt hat, obwohl ihr das möglich gewesen wäre;

daß sie bei zwei Vernehmungen bei der Polizei gegen den Angeklagten keine Vorwürfe erhoben hat;

daß sie vor ihrer Rückreise den Brief „Liebe A.“ geschrieben hat, ohne darin etwas von den Taten des Angeklagten zu erwähnen; und daß sie dann in Thailand in dem an R.I. adressierten Schreiben nur einen Vorfall beschreibt, der mit der

Sektflasche schon am ersten Tag ihres Aufenthaltes beim Angeklagten gewesen sein sollte.

Daß die Zeugin nach der ersten Tat (21.5.1987) während des Tages keinen Versuch unternahm, die Wohnung durch die Tür zu verlassen oder nach außen telefonischen Kontakt aufzunehmen, und daß sie an den nächsten Tagen dann auch weiterhin noch nicht seinen Einflußbereich verließ, ist plausibel zu erklären.

Die Zeugin war in ihrer Situation völlig rat- und hilflos und wußte nicht, was sie tun sollte. Sie kannte niemanden, konnte kein Wort Deutsch, kannte den Ort nicht, wo sie sich befand, so daß sie auch ohne jede örtliche Orientierung war, sie hatte keine Vorstellung, wie sie sich hier in Deutschland helfen könnte, sie hatte nur sehr wenig Geld bei sich, war mit Verkehrsmitteln und sozialen Üblichkeiten nicht vertraut, wußte keine Rufnummer der Polizei, (zu der sie übrigens grundsätzlich kein Vertrauen hatte), der Angeklagte, der das Rückflugticket in seiner Verwahrung hatte, hatte ihr gesagt, es gebe keinen Flug nach Thailand, und es war für sie sonst niemand zu sehen, der ihr helfen konnte. Das bedeutete für sie, daß sie vollständig und allein vom Wohlwollen und den Entscheidungen des Angeklagten abhängig war. Zudem dachte sie auch daran, daß der Angeklagte, der sie schon einmal schmerzhaft geschlagen hatte, ihr „noch mehr tun könnte“. Ihr Verhalten ist danach aufgrund ihrer völligen Hilflosigkeit, ihres tiefen Abhängigkeitsgefühls vom Angeklagten und der Angst vor ihm bei gleichzeitiger Hoffnung, von ihm die Möglichkeit der Heimreise zu erreichen, schlüssig.

Daß sie sich weder dem Bruder M., noch den Angestellten im Büro, noch denjenigen Personen anvertraut hat, die sie während der Besuche mit dem Angeklagten getroffen hat, war ebenfalls folgerichtig. Zum einen waren die Vorgänge für sie zutiefst demütigend, was ihr eine Offenbarung gegenüber Dritten grundsätzlich schwer machte. Zum anderen konnte sie als Ergebnis einer Mitteilung an die genannten Personen kaum hoffen, daß diese selbst gegen den Angeklagten einschreiten würden; sehr wohl erwarten mußte sie aber, daß diese Personen jede Mitteilung alsbald dem Angeklagten weitersagen würden. Vor dem Angeklagten aber hatte sie einerseits Angst, andererseits war sie nach ihrer Überzeugung von seinem Wohlwollen abhängig, wenn sie den Rückflug nach Thailand erreichen wollte.

Vorwürfe gegen den Angeklagten bei der Polizei hätten nach ihrer Einschätzung für sie nichts weiter als zusätzliche Schwierigkeiten und Nachteile bringen können, weil sie annahm, daß der Angeklagte bei der Polizei Einfluß habe. In

Thailand hätte sie sich keineswegs sicher sein können, bei einer Anzeige wegen Vergewaltigung bei der Polizei Schutz zu finden am wenigsten gegen einen Mann wie den Angeklagten, der ihr als vermögend erschien und der, wäre er in Thailand, wahrscheinlich auch bei der Polizei über Einfluß verfügen würde. Abgesehen davon versucht ein Thailänder – besonders der ärmeren Bevölkerungsschichten –, in seinem eigenen Land der Polizei, wo immer möglich, aus dem Wege zu gehen.

Ferner mußte sie damit rechnen, daß auch jeder bei der Polizei erhobene Vorwurf dem Angeklagten bekannt werden würde, was ihn gegen sie aufbringen und ihr die Aussicht auf Heimkehr nach ihrer Einschätzung nur noch weiter schmälern müßte.

Unter diesen Voraussetzungen ist das Verhalten der Zeugin bei ihren beiden polizeilichen Vernehmungen auch insofern schlüssig, als sie nicht nur keine Vergewaltigungsvorwürfe gegen den Angeklagten erhob, sondern im Gegenteil sogar zu seinen Gunsten Dinge unrichtig angab: sie wolle die nächste Zeit noch in der Bundesrepublik bleiben, sie sei keineswegs vom Angeklagten gezwungen worden, hierzubleiben; das Rückflugticket sei zwar in seinem Büro, sie könne aber jederzeit wieder in ihre Heimat zurückreisen, falls sie das wünsche; sie gehe nicht davon aus, daß sie daran gehindert werden könnte – gerade das waren Punkte, die sie seinerzeit besonders bewegten und bezüglich deren sie in ihren Angaben in Wahrheit nicht aussprach, wie es tatsächlich war, sondern wie sie besonders wünschte, daß es sein möge. Und in der zweiten Vernehmung (28.5.1987) gab sie dazu immerhin an, es gefalle ihr nicht, daß der Angeklagte ihr Rückflugticket im Besitz habe, sie wolle es lieber selbst haben. Anschließend gab sie aber dann wiederum zu Protokoll, sie würde am liebsten hier in Deutschland bleiben und deswegen „irgendeinen“ deutschen Mann heiraten. Und sie wolle derzeit nicht, daß sich die Polizei mit der Firma M. in Verbindung setze.

Daß sie nicht hierbleiben wollte, daß sie das Ticket gerade nicht bekam und der Angeklagte sie nicht zurückfliegen ließ, sondern sie stattdessen mit „irgendeinem“ Mann verheiraten wollte, hätte sie der Polizei sehr wohl angeben können, doch tat sie in ihrer Angst vor ihm das Gegenteil, um ihn möglichst günstig zu stimmen.

Bezüglich des vor dem Rückflug nach Thailand geschriebenen Briefes „Liebe A.“ ist zunächst zu berücksichtigen, daß A.M. der Zeugin in Bangkok – wenn auch von I. finanziert – die Ausreisesteuer von 1000 Bath bezahlt, ihr das Flugticket überreicht, ihr die Telefonnummer des Büros in Darmstadt zur Sicherheit für alle Fälle gegeben und ihr bis zum Abflug Hilfe geleistet und allge-

mein dazu beigetragen hatte, daß sie die Reise überhaupt unternehmen konnte. Daß das ein gewisses Gefühl der Dankbarkeit bei der Zeugin erweckt hatte, ist besonders auch nach dem Schluß des Briefes anzunehmen, wo die Zeugin bedauert, daß die Ereignisse das Ende der gegenseitigen guten (= freundschaftlichen) Gefühle gebracht hätten.

Diese Art von Dankbarkeit, in Thai „bun khun“ genannt, ist in der Thai-Kultur von großer Bedeutung. Sie verpflichtet den Empfänger von – oft sogar geringen – Wohltaten dazu, bei irgendwelchen Gelegenheiten dem Wohltäter Gegendienste zu leisten. Da die Situation im Flughafen Bangkok für die Zeugin sowohl verwirrend, als auch emotional belastend gewesen war – sie trat zum ersten Mal in ihrem Leben eine sehr weite Reise an, verließ ihr Heimatland und wollte in der Fremde sogar heiraten –, war die Hilfe und eventuelle Freundlichkeit A.M. für sie eindrucksvoll gewesen, selbst wenn sie von deren Seite nur geschäftsmäßiger Art gewesen war.

Es wäre der Verpflichtung zum „bun khun“ und überdies auch dem in der thailändischen Sitte sehr gewichtigen Gebot der Rücksichtnahme kraß zuwider gelaufen, wenn die Zeugin in dem Brief den Angeklagten, den sie für deren Ehemann hielt, gegenüber A.M.s der Vergewaltigung bezichtigt hätte. Dabei wäre im übrigen auch nicht zu sehen, wem oder was das hätte nützen sollen. So ist es einleuchtend, daß die Zeugin hierzu auf Befragen angegeben hat, das hätte nur unnötige Schwierigkeiten heraufbeschworen.

Weiter hat die Zeugin auf die Frage, weshalb sie in dem Brief nichts über Vergewaltigungen berichtet habe, noch erklärt, sie sei damals so verwirrt und verängstigt gewesen, daß sie nicht gewußt habe, was sie tun sollte und von wem sie Hilfe erwarten könnte.

Die Handlungen des Angeklagten waren sowohl eine extreme persönliche Demütigung, als auch eine soziale Deklassierung für die Zeugin. Wären sie in Thailand bekannt geworden – die Adressatin des Briefes hätte ja darüber reden oder den Brief jemandem zeigen können –, dann hätte sie nicht nur ihr Gesicht verloren, sondern auch schwerwiegende soziale Nachteile befürchten müssen. Eine vergewaltigte Frau wird in Thailand häufig einer Prostituierten beinahe gleichgestellt, ihre Heiratsaussichten sind praktisch zerstört.

Schließlich ist der Brief auf Firmen-Kopfbögen des Angeklagten geschrieben, und der Angeklagte hat ihn am Ende in seinem Besitz gehabt (ob der Brief die Adressatin erreicht hat, ist nicht festgestellt worden). Der Angeklagte hat den Brief daher entweder selbst veranlaßt, oder er ist jedenfalls in seinem Einflußbereich geschrieben worden, wobei die Zeugin zu erwarten hatte, daß er

ihn jedenfalls lesen bzw. sich übersetzen lassen werde. Hätte sie ihn darin der Vergewaltigung bezichtigt, dann hätte sie damit rechnen müssen, daß er den Brief nicht weitergeben, aber selbst gegen sie aufgebracht sein würde. Ein solcher Briefinhalt konnte für sie deshalb gar nichts anderes als Nachteile einbringen. Andererseits mußte der entlastende Brief, so, wie sie ihn geschrieben hat, dem Angeklagten willkommen sein, und der Zeugin kam es in ihrer Situation der Angst und Hilflosigkeit darauf an, ihn um ihrer Rückkehr nach Thailand willen günstig zu stimmen und auf keinen Fall gegen sich aufzubringen. „Ich bin von der Wahrheit abgewichen, weil ich nicht wollte, daß es weitere Schwierigkeiten gibt – ich wollte einen Rückflug.“ Demnach war es folgerichtig, den Angeklagten jedenfalls nicht zu belasten.

Die Schlüssigkeit dieser Folgerung wird dadurch unterstrichen, daß in dem Brief auch der Zorn des Angeklagten angesprochen ist, der es nach ihrer Überzeugung in der Hand hatte, sie zu hindern, nach Thailand zurückzukehren.

Des weiteren ist auch das Schreiben S.I.s vom 5.6.1987 aus der damaligen Situation der Zeugin heraus schlüssig zu erklären.

Ihr Versuch, in Deutschland einen guten Ehemann zu finden, hatte in einer einzigen Katastrophe geendet. R.I. war ihr durch seine unbeherrschten Wutausbrüche und seine Tabletteeneinnahmen so merkwürdig erschienen, daß sie ihn für „nervkrank“ hielt und dermaßen Angst vor ihm bekam, daß sie auf keinen Fall bei ihm bleiben, sondern unverzüglich nach Hause zurückkehren wollte. Schon die insofern erfolglose Rückkehr bedeutete für sie in ihrer Heimat einen empfindlichen Gesichtsverlust. Verschlimmernd kam dazu, daß der Angeklagte sie mit Gewalt sexuell mißbraucht hatte und vergewaltigte Frauen in Thailand in ihrem Ansehen gemeinhin fast auf eine Stufe mit Prostituierten geraten. Auch wenn das Vorgehen des Angeklagten in ihrer Heimat nicht bekannt werden würde, war sie doch durch die besonders erniedrigende Behandlung durch den Angeklagten in ihrem Selbstwertgefühl empfindlich erschüttert.

Der Schlüssel zum Verständnis des Schreibens liegt, wie gesagt, in ihrer damaligen Situation. Zum einen bot ihr die – wenn auch nicht detailgenaue – Niederschrift ihrer traumatischen Erlebnisse einen Ansatz zur Verarbeitung im Sinne einer seelischen Entlastung, ähnlich der Niederschrift, die manche Menschen ihrem Tagebuch „anvertrauen“, oder ähnlich der Möglichkeit, mit schweren Erlebnissen besser fertig zu werden, wenn man sich gegenüber einer Person des Vertrauens darüber aussprechen kann. Für diesen Hintergrund des Schreibens spricht konkret, daß sie darin I. nicht angespro-

chen, sondern von ihm als einer handelnden Person berichtet hat.

Zum anderen bedeutete der Brief R.I.s, den dieser ihren Kleidern beigelegt hatte, für die Zeugin in ihrer Situation eine neue Hoffnung, auch wenn sie noch nicht wußte, was darin stand. Er war für sie ein Zeichen dafür, daß I. vielleicht doch ein gutes Herz hatte und ihr zugetan war.

Das Wunschbild des „gütigen Menschen“ oder „guten Herzens“ („jai dii“) ist für thailändische Frauen von großer Bedeutung. Die Sachverständigen haben oft Frauen sagen hören, ihr zukünftiger Mann brauche nicht reich zu sein, aber er müsse ein gutes Herz haben. Ein „gutes Herz“ zu haben, bedeutet, daß der Mann treu ist, die Frau nicht im Stich läßt (wie das Thai-Männer nicht selten tun); es bedeutet weiter das Unterlassen von Mißhandlungen körperlicher wie seelischer Art, und es bedeutet auch das, was die Thais „Respekt“ nennen, d.h. Achtung des Partners.

Ein „gutes Herz“ weiß auch zu verzeihen, so daß das Schreiben vom 5.6.1987 an R.I. als ein Test seines „guten Herzens“ verstanden werden kann – die Zeugin hat bekundet, daß sie R.I. das Schreiben erst gegeben hat, als sie wieder in Deutschland waren – „als wir einig waren, daß wir heiraten“.

Wenn das Vorkommnis bekannt ist, wird eine vergewaltigte Frau in Thailand kaum mehr einen Ehepartner finden. Verheimlicht sie es und erfährt der Mann es nachträglich, dann wird er sie entweder verstoßen oder sie sonstwie als verachtenswert behandeln. Da nicht wenige Thai-Männer sich einer solchen Tat bei Kumpanen rühmen (wenn sie sie auch eher als Eroberung, denn als Gewalttat darzustellen neigen), kann also eine Frau kaum hoffen, das Ereignis auf Dauer geheimzuhalten. So wird eine Vergewaltigung unvermeidlich als eine schwere Beeinträchtigung des Selbstwertes und eine Bedrohung des sozialen Status erlebt.

Wenn R.I. weiterhin Interesse an ihr hatte – wofür der ihren Kleidern beigelegte Brief sprach –, dann mußte ihr sein Werben als der wahrscheinlich einzige Ausweg aus dieser Situation erscheinen. Allerdings mußte es ihr dabei wohl notwendig erscheinen, ihm das Schreiben noch vor der Eheschließung zu zeigen, um sich zu vergewissern, wie er auf die Tatsache der Vergewaltigung reagierte, und so ggf. zu vermeiden, nach der Eheschließung wieder verstoßen und damit zusätzlich noch weiter erniedrigt zu werden.

Daß die Zeugin das Schreiben nicht verfaßt hat, um eine Bestrafung des Angeklagten herbeizuführen oder sich gar an ihm zu rächen, ergibt sich auch aus einem anderen Komplex der Feststellungen, die gleichzeitig auch gegen die Annahme sprechen, sie habe es allgemein auf eine Belastung

des Angeklagten oder gar darauf abgesehen, ihn zu Unrecht zu belasten.

Die Zeugin hat auf direktes Befragen bekundet, sie strebe keine Bestrafung des Angeklagten oder gar Rache an. Sie sei keine Deutsche und habe kein Recht zu bestrafen, das sei eine Angelegenheit der nationalen Gesetze und Behörden. Sie könne auch keine Rache nehmen, weil das eine Sache des Karmas sei. Wer Böses getan habe, werde auch Böses erleiden müssen, davon sei sie überzeugt. Sie wolle nicht einmal das Geld – 6.000,-- DM oder mehr – wiederhaben, das R.I. an den Angeklagten habe bezahlen müssen; das sei schmutziges Geld, und sie könnten auch in Armut weiterleben. Jetzt schon lebten sie von Geld, das R.I. durch den Verkauf von Flaschen erwerbe, die er aus dem Abfall sammelte, und selbst die Jacke, die sie trage, stamme daher. Diese Auskünfte, besonders die Zurückweisung des Wunsches nach Vergeltung, gab die Zeugin mit erkennbarer verhaltener Emotion, die sowohl als Empörung über die erlittene Unbill und die Frage nach Rachewünschen, als auch als eine Art trotztigen Stolzes auf ihre „ehrliche Armut“ verstanden werden kann.

Hierbei handelt es sich um eine Haltung, die bei gläubigen Buddhisten in Thailand oft anzutreffen ist: Armut ist nicht Schuld oder Unvermögen, sondern Aufgabe. Sie entstammt Verfehlungen in einem früheren Leben, und man kann ihr nur – jetzt oder in einer späteren Existenz – dadurch entrinnen, daß man sie geduldig erträgt und trotzdem den buddhistischen Geboten folgt. Die Hinweise auf das Sammeln von Flaschen und die Jacke, die auch aus dieser Tätigkeit stammt, sind danach weniger ein Appell an Mitgefühl als Ausdruck ihrer Lebenseinstellung.

Gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin S.I. spricht es auch nicht, daß sie in ihrem Schreiben vom 5.6.1987 die Vorgänge nicht detailgenau, vollständig und chronologisch richtig wiedergegeben, sondern (insbesondere) als Vergewaltigung den Vorfall mit der Sektflasche geschildert und diesen auf den ersten Tag beim Angeklagten verlegt hat. Auf Befragen der Kammer hat sie erklärt, sie sei „nicht in die Einzelheiten gegangen; ich schrieb nur das Wichtige ... in dem Brief habe ich nicht die Einzelheiten geschrieben, ich habe nur die Hauptsachen niedergeschrieben“. Auf die Frage, was die Hauptsachen gewesen seien, hat sie geantwortet: „Wie er mich zum Geschlechtsverkehr gezwungen hat – mit der Flasche“. Und auf die weitere Frage, ob die anderen Dinge nebensächlich gewesen seien, hat sie erwidert: „Ich wollte mit dem Brief dem R.I. zu wissen geben, was mir geschehen war.“

Sie schrieb keine Anzeige, die vollständig hätte sein müssen, sondern sie schrieb an den Mann, der ihr anscheinend noch zugetan war und sie

eventuell noch heiraten würde. Diesem gegenüber wollte sie sagen, „was mir geschehen war“. Dafür ist es plausibel, wenn sie nicht die gesamte Palette des für sie zutiefst erniedrigenden Vorgehens des Angeklagten vollständig ausbreitete, sondern gewissermaßen beispielhaft den schlimmsten Vorfall aus der Kette der demütigenden Handlungen schilderte.

Gegen die Möglichkeit, daß die Zeugin ihre Vorwürfe gegen den Angeklagten erfunden oder auch nur übertrieben hätte, spricht schließlich auch, daß sie sich davon in keiner Hinsicht einen Vorteil hätte versprechen können. Insbesondere wird wegen der fraglichen Vorgänge kein Geld oder sonst irgendeine andere Leistung vom Angeklagten verlangt. Dagegen waren die Taten des Angeklagten für die Zeugin sehr empfindliche Demütigungen und eine schwere Beeinträchtigung ihrer sozialen Geltung. Darin läge ein starker Beweggrund, das alles möglichst zu verschweigen, aber kein Motiv, solche Vorwürfe zu erfinden oder die Geschehnisse übertrieben darzustellen.

Die Behauptung des Angeklagten, von Gewaltanwendung könne schon deshalb keine Rede sein, weil man Thailänderinnen gar nicht vergewaltigen könne, da sie entweder aus Liebe oder für Geld stets zum Geschlechtsverkehr bereit seien, ist unzutreffend. Abgesehen davon, daß eine solche Vorstellung für mitteleuropäische Begriffe völlig unrealistisch wäre, stimmt sie auch für Thailand nicht. Der Sachverständige Prof. B. hat auf Vorhalt dieser Behauptung des Angeklagten eindeutig und überzeugend erklärt, daß das zwar wohl die Einstellung vieler deutscher Männer sei, daß es aber mit der Gesamtheit der thailändischen Frauen ebenso wenig zu tun habe, als wenn man es auf deutsche Frauen anwende. Das Gegenteil sei richtig: Die thailändische Frau werde im allgemeinen besonders darauf achten, nur mit dem Mann zu schlafen, den sie liebt.

Der Verteidiger des Angeklagten hat behauptet, nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. B. gebe es eine „thailändische Sitte“, daß Frauen widerstandslos zum Geschlechtsverkehr mit Männern bereit seien, von denen sie abhängig sind. (Daß sich S.I. vom Angeklagten abhängig gefühlt habe, spreche deshalb dafür, daß sie – wie der Angeklagte behauptet – also auch keinen Widerstand geleistet habe.) Die Behauptung ist unzutreffend. Der Gutachter hat von einer solchen „thailändischen Sitte“ nichts gesagt.

Der Verteidiger des Angeklagten hat in einem Hilfsbeweis Antrag im Rahmen seines Schlußvortrages – als alle Beteiligten wußten, daß die Zeugin inzwischen endgültig nach Thailand zurückgekehrt war – eine psychologische und psychiatri-

sche Begutachtung S.I.s beantragt. Dadurch solle bewiesen werden, „daß auch ethnologische Besonderheiten aus psychologischer Sicht nicht erklärbar machen, daß eine Frau nach einer von ihr als solche erlebten Vergewaltigung nicht alles versucht, um eine absehbare Wiederholung zu vermeiden, und daß auch ethnologische Besonderheiten keine Schamgrenze bilden können, die erklärlich macht, warum die Zeugin gegenüber der Zeugin S. in allen Einzelheiten sexuelle Zudringlichkeit und Praktiken und in einem Brief zentimetergenau das Eindringen der Sektflasche in die Scheide und weitere sexuelle Details mitteilt, aber gegenüber der Zeugin D. den Umstand der vollendeten Vergewaltigung und im Brief den Umstand weiterer Vergewaltigungen verschweigt.“ Der Gutachter werde weiterhin ausführen, daß die Zeugin in ihrer Aussage bei Gesamtwürdigung aller Umstände unglaubwürdig sei.

Diesem Antrag war nicht stattzugeben, wobei es auf sich beruhen kann, inwieweit die in ihm enthaltenen tatsächlichen Behauptungen dem Ergebnis der Beweisaufnahme entsprechen oder nicht. Der Antrag verlangt in der Sache ein Glaubwürdigkeitsgutachten über die Zeugin. Die Zeugin ist erwachsen, und Anhaltspunkte für eine geistige oder seelische Besonderheit oder Abartigkeit haben sich nicht ergeben (und sind auch von der Verteidigung nicht behauptet worden). Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit geistig und seelisch normaler erwachsener Zeugen ist Sache des Gerichts. Die für die Erfüllung dieser Aufgabe im vorliegenden Fall zusätzlich notwendigen Kenntnisse über die thailändische Kultur und Sozialstruktur hat sich die Kammer durch die Anhörung der beiden ethnologischen Sachverständigen verschafft. Die Sachverständigen haben ihr überzeugendes Gutachten im konkreten Bezug auf die sozialen und religiösen Verhältnisse der Zeugin in ihrer Heimat erstattet, über die sie sie zuvor in der Hauptverhandlung ausführlich befragt hatten.

Schließlich war auch einem Hilfsbeweis Antrag auf erneute Einvernahme des Sachverständigen Prof. Dr. B. nicht nachzugehen, durch die bewiesen werden sollte, „daß eine fehlende Gegenwehr oder eine für einen sprachunkundigen und erregten Mann nicht wahrnehmbare Abwehr kulturpsychologisch aus den Eigenheiten der Biographie und Herkunft der Zeugin I. erklärbar ist“. Dieser Antrag geht ins Leere, weil die Zeugin nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die in den Feststellungen dargelegte Gegenwehr geleistet und der Angeklagte diese auch wahrgenommen hat. Die behauptete Tatsache ist danach für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Aufgrund der Feststellungen hat der Angeklagte die Tatbestände der fortgesetzten Vergewal-

tigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung zum Nachteil der Zeugin S.I. erfüllt (§§ 177, 178, 52, 53 StGB).

Die Kammer hat aus den festgestellten Umständen den Schluß gezogen, daß er bei der Mitnahme der Zeugin I. in seine Wohnung am 21.5.1987 den Entschluß gefaßt hat, sie während der nächsten Zeit fortlaufend zum Geschlechtsverkehr zu gebrauchen. Um der Unterbringung der Zeugin willen wäre es nicht nötig gewesen, sie mit zu sich zu nehmen. Die Unterbringung hätte z.B. auch in einem Hotel erfolgen können – in dem oben erörterten Steuerstrafverfahren ist seitens des Angeklagten geltend gemacht worden, es seien jährlich 15.000,-- DM Betriebsausgaben für Kost und Logis in die Bundesrepublik eingereister, aber nicht erfolgreich vermittelter Frauen entstanden –, oder die Zeugin hätte bei seinem Bruder untergebracht werden können, wie es dann später auch geschehen ist. Daß der Angeklagte der Zeugin den verlangten sofortigen Rückflug nach Thailand verweigert hat, hatte nach den Feststellungen zwar nicht allein und wohl auch nicht in erster Linie den Grund, daß er sie sexuell mißbrauchen wollte. Seine verschiedenen Anstalten, die er nach ihrer Rückkehr von I. getroffen hat, zeigen vielmehr seine Absicht, sie unbedingt anderweitig an Heiratsinteressenten zu vermitteln (und daran zu verdienen).

Die Mitnahme in seine Wohnung belegt aber, daß er sie unterdessen ausschließlich unter seinem Einfluß haben wollte, und zwar allein als Objekt seiner sexuellen Befriedigung. Denn irgendeinen darüber hinausgehenden Umgang menschlicher Art wie Gedankenaustausch, gemeinsame kulturelle Unternehmungen oder auch nur Unterweisungen z.B. in der deutschen Sprache hat er zu keiner Zeit auch nur versucht.

Als er dann bei der ersten Ankunft in seiner Wohnung erkannte, daß sie schon zum Ausziehen – dem ersten Schritt zur Verwirklichung seines Vorhabens, sie sexuell zu gebrauchen – freiwillig nicht bereit war, hat er sie geschlagen und dadurch ihren ersten Widerstand gebrochen. Sein Verhalten ist über den 21.5.1987 hinaus bis zum 27.5.1987 als nicht nur örtlich, sondern auch zeitlich zusammenhängendes Vorgehen mit dem Ziel des nun gewaltsam fortgesetzten sexuellen Gebrauchs der Zeugin anzusehen.

Auf der Grundlage der ihm bekannten Abhängigkeit von ihm und ihrer vollständigen Hilflosigkeit hat er ihren Widerstand zuerst durch den Schlag gebrochen und dann nachfolgend durch die verschiedenen Gewaltanwendungen darauf aufgebaut und weitere Widerstandsversuche überwunden. Zwar ist der von der Zeugin geleistete Widerstand – wie in den Feststellungen dargelegt – mit der Zeit schwächer geworden, und teilweise hat sie

sich dann überhaupt gefügt, weil sie weitere Widerstandshandlungen für aussichtslos hielt. Das geschah aber unter der Wirkung der vorher angewandten Gewalt in der sicheren Erwartung, er werde andernfalls sowieso wieder die zum Brechen weiteren Widerstandes erforderliche Gewalt einsetzen und damit den Geschlechtsverkehr erzwingen. Insofern wirkte die vorher eingesetzte Gewalt weiter. Dem Angeklagten war das auch bewußt, und er hat das ausgenutzt. An eine Freiwilligkeit hat er zu keiner Zeit geglaubt. Er hat die Zeugin nämlich jedesmal an ihrem Handgelenk gepackt und ins Schlafzimmer gezerrt. Daraus allein ergibt sich bereits, daß ihm bewußt war, daß sie zum Geschlechtsverkehr niemals freiwillig bereit war. Wäre sie das gewesen, dann wäre sie auf ein einladendes Wort oder eine freundlich einladende Geste von selbst mit ihm ins Schlafzimmer gegangen. Das aber hat er kein einziges Mal auch nur versucht, so daß feststeht, daß auch er ihre Einstellung jeweils vollkommen richtig erkannt und eingeschätzt hat.

Am 27.5.1987 hat die Zeugin schließlich wieder den festgestellten konkreten Widerstand geleistet. Daß er vor dem Geschlechtsverkehr der von ihm auf dem Bett festgehaltenen Zeugin noch den Hals der Sektflasche in die Scheide gesteckt hat, erfüllt tateinheitlich auch den Tatbestand der sexuellen Nötigung: Es handelt sich um eine außereheliche sexuelle Handlung, zu deren Duldung er sie mit Gewalt genötigt hat (§ 178 Abs. 1 StGB).

Die Feststellungen ergeben weder für die Vergewaltigungen, noch für die sexuelle Nötigung irgendeinen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines minderschweren Falles.

Der Verteidiger hat behauptet und durch Sachverständigengutachten unter Beweis gestellt, daß der Angeklagte aufgrund einer extrem narzisstischen Persönlichkeitsstruktur und 15-jährigen Erfahrungen mit aus seiner Sicht „willigen Asiatinnen“ und aufgrund des Umstandes, daß bei ihm aufgrund eines extremen Autoerotismus sexuelle Abläufe extrem phantasiegesteuert sind und den konkreten Sexualpartner ausblenden (Syndrom eines pathologischen Don Juanismus in Verbindung mit schizoid zwanghafter Persönlichkeitsstruktur) dieser nicht bemerkt hat, daß die Zeugin I. in irgendeiner Form Widerstand geleistet hätte, so daß sowohl die Voraussetzungen des Tatbestandsirrtums als auch die der §§ 20, 21 StGB bezüglich der Unrechts-Einsichtsfähigkeit nicht ausschließbar seien.

Diesem Beweisantrag ist die Kammer nachgegangen; das Ergebnis hat die Behauptung des Verteidigers widerlegt. Zu Sachverständigen sind Prof. Dr. B. und Prof. Dr. S. vom Zentrum der

Rechtsmedizin der Universität Frankfurt bestellt worden.

Gegenüber Prof. B. hat der Angeklagte sich als sehr kontaktfreudig und mitteilksam gezeigt. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, die die Kammer nachvollzogen und sich zu eigen gemacht hat, haben sich Anzeichen für eine im Sinne der Beweisbehauptung krankhafte Störung seiner Persönlichkeit in keiner Weise ergeben. Das Vorliegen einer „schizoid zwanghaften Persönlichkeitsstruktur“ kann ausgeschlossen werden, weil eine solche Struktur Kontaktschwierigkeiten mit sich bringt, die es ausgeschlossen hätten, daß sich der Angeklagte so kontaktfreudig und mitteilksam geben könnte, wie er es dem Sachverständigen gegenüber getan hat. (Der Eindruck des Sachverständigen aus seiner längeren Unterhaltung mit dem Angeklagten deckt sich im übrigen mit dem Eindruck, den die Kammer während der über mehrere Monate andauernden Hauptverhandlung vom Angeklagten gewonnen hat.)

Gegenüber Prof. Dr. S. hat der Angeklagte unter Berufung auf eine Anweisung seines Verteidigers jegliches Gespräch verweigert. Aus den Akten, die auch diese Sachverständige gelesen hat, hat sich nach ihren überzeugenden Ausführungen kein Anhalt für einen „Don-Juanismus“ ergeben.

Im übrigen hat diese Sachverständige der Kammer Aufklärung über die Grundzüge des o.g. „Don-Juanismus“ gegeben, die auf dem Hintergrund der gesamten Feststellungen in Verbindung mit den Darlegungen des Sachverständigen Prof. Dr. B. den Schluß erlauben, daß beim Angeklagten davon keine Rede sein kann.

Die außerhalb der Schwankungsbreite des menschlichen Normalverhaltens liegende pathologische Form des „Don-Juanismus“ ist insgesamt sehr selten, und sie hat darüberhinaus auch keineswegs automatisch eine Einschränkung oder gar Aufhebung der Schuldfähigkeit zur Folge. Sie tritt in zwei Varianten auf: Bei der ersten ist der Mann seinen Impulsen zur „Eroberung“ von Personen des anderen Geschlechts ausgeliefert. Er will ihnen nicht nachgeben, ist aber außerstande, sich insofern zu steuern. Die zweite besteht – weitergehend – in einem Suchtverhalten, in dessen Rahmen das ganze Leben der Befriedigung der Sucht ausgeliefert ist. Immer erschöpft sich die Leidenschaft in der „Eroberung“ und erlischt dann. In beiden Varianten ist subjektiv ein echter Leidensdruck gegeben. Fehlt er, dann besteht kein Don-Juanismus, sondern es liegt eine normale Variante des nicht pathologischen Geschlechtsverhaltens vor.

Danach hat beim Angeklagten, der weder eine krankhafte Störung seiner Persönlichkeit, noch irgendeinen Leidensdruck der genannten Art aufweist, eine Einschränkung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit in dem behaupteten Sinne

nicht vorgelegen. Wie die Feststellungen oben-
drein auch ergeben haben, hat er seine Kontakte
mit den Geschädigten nicht mit dem primären
oder gar einzigen Ziel der „Eroberung“ begründet
und weitergeführt, sondern stets deshalb, um
durch ihre Vermittlung an Männer Geschäfte zu
machen. Seine sexuellen Handlungen hat er dann
jeweils erst unter Ausnutzung der Gelegenheiten
begangen, die sich aus den geschäftlichen Zusam-
menhängen ergaben. Schließlich hat es auch keine
Einschränkung seiner Wahrnehmungsfähigkeit
dahin gegeben, daß er den Widerstand seiner Op-
fer nicht bemerkt hätte. Daß er den jeweiligen
Widerstand der beiden Geschädigten tatsächlich
wahrgenommen hat, haben bereits die Feststellun-
gen ergeben. Und wenn er lange Erfahrungen mit
„willigen Asiatinnen“ gehabt hat, dann muß ihn
das nach den ebenfalls überzeugenden Ausführun-
gen des Sachverständigen Prof. Dr. S. sogar beson-
ders sensibilisiert haben: Die Vertrautheit mit ver-
gleichsweise sanften, zur Unterwürfigkeit neigen-
den Personen hat ihn dann sogar noch eher in die
Lage versetzt, auch „weicheren“ Widerstand wie
den zum Teil von S. P. geleisteten durchaus wahr-
zunehmen, als dies ein Mann gekonnt hätte, der
mit Asiatinnen nicht vertraut ist.

Der Bestrafung des Angeklagten war der Straf-
rahmen des § 177 Abs. 1 StGB zugrunde zu legen.

Bei der Zumessung waren für die Kammer die
folgenden Überlegungen bestimmend:

Im Fall S.I. ist zugunsten des Angeklagten
nichts erkennbar geworden. Zu seinen Lasten fiel
zunächst ins Gewicht, daß er die Umstände des

Hierseins der Zeugin genau kannte und deshalb
auch genau wußte, daß sie völlig hilflos und von
ihm abhängig war; diese Lage hat er bedenkenlos
und ohne jede Hemmung zur Befriedigung seiner
Triebe ausgenutzt. Sein Vorgehen war von ausge-
sprochener Menschenverachtung getragen, weil er
an der Einstellung den Gefühlen seines Opfers
erkennbar gänzlich uninteressiert war. Er hat sie
zum reinen Objekt seiner Gelüste gemacht. Die
Verwendung der Sektflasche war besonders enteh-
rend, und außerdem hat er hier Tateinheitlich noch
den weiteren Tatbestand der sexuellen Nötigung
erfüllt. Schließlich hat sich die Vergewaltigung in
insgesamt fünf Teilakten tagelang hingezogen, wo-
bei als ganz geringfügig mildernd berücksichtigt
werden konnte, daß er im zweiten, dritten und
vierten Teilakt weniger Gewalt angewendet hat.
Erheblich entlastend konnte das nicht berücksich-
tigt werden, weil es seinen Grund darin hatte, daß
der Widerstand der Zeugin schwächer geworden
war, das aber wiederum nur darin begründet war,
daß er ihren Widerstandswillen inzwischen weit-
gehend gebrochen hatte und sie eine Gegenwehr
gegen ihn letztlich für hoffnungslos hielt, was dem
Angeklagten auch bewußt war.

Soweit seiner Handlungsweise die Meinung
zugrunde gelegen haben sollte, Asiatinnen, die auf
sein Betreiben eingereist sind, hätten ihm zu Wil-
len zu sein, könnte ihn das nicht entlasten. Auch
ihm war zweifelsfrei klar, daß seine Tätigkeit als
Heirats- oder Partnervermittler jedenfalls keinen
Anspruch auf körperliche Hingabe begründete.

Unter Würdigung aller Umstände hat die
Kammer für den Fall I. auf eine Einsatzstrafe von
6 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe, für den
Fall B. auf eine Einzelstrafe von 3 Jahren und 6
Monaten als tat- und schuldangemessen erkannt.
Aus diesen Strafen war mit den Einzelstrafen des
Urteils des Landgerichts Darmstadt vom 25.1.1989
von 3 Monaten, 8 Monaten, 1 Jahr 6 Monaten und
2 Jahren 6 Monaten Freiheitsstrafe eine Gesamt-
strafe zu bilden.

Unter nochmaliger Würdigung der im vorlie-
genden Verfahren für und gegen den Angeklagten
sprechenden Umstände und unter Berücksichti-
gung der in dem einbezogenen Urteil zugrunde
gelegten Strafzumessungserwägungen war nun-
mehr auf eine Gesamt-Freiheitsstrafe von 10 Jah-
ren zu erkennen. Wenn die Kammer damit etwas
unter der Strafhöhe geblieben ist, die sich bei An-
wendung der sonst üblichen Regeln der Gesamt-
strafenbildung ergeben hätte, dann deshalb, weil
die Strafempfindlichkeit des Angeklagten ange-
sichts seines vorgerückten Alters größer ist als die
des Durchschnitts der sonst abzuurteilenden Tä-
ter.

Mitgeteilt von agisra, Frankfurt/Main

Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig. (D. Red.)